



**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**  
**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**

## **Abredeversicherung im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung**

**Grundsätzlich sind Arbeitnehmer gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Arbeitsantritt und endet nach Ablauf von 30 Tagen seit dem letzten Lohnanspruch. Von Gesetzes wegen hat allerdings der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, den Versicherungsschutz durch Abschluss einer sogenannten Abredeversicherung bis zu 180 Tagen zu verlängern.**

Personen, die im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses einen längeren unbezahlten Urlaub nehmen oder sich vor einem neuen Stellenantritt ein «Timeout» ohne Berufstätigkeit gönnen, haben in der Regel ein Interesse daran, die Unfallversicherung über das gesetzlich vorgesehene Ende hinaus zu verlängern. Der Arbeitnehmer ist deshalb über seinen Arbeitgeber rechtzeitig über die Möglichkeit einer solchen Verlängerung zu informieren.

Verletzt der Arbeitgeber diese Informationspflicht, so kann der Versicherungsschutz gemäss jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichts trotz Fehlens einer entsprechenden Abredeversicherung

allerdings dennoch eintreten. Das Bundesgericht konstruierte nach ausgebliebener Information durch den Arbeitgeber die Versicherungsdeckung über das Prinzip des Vertrauensschutzes, wonach falsche bzw. unterlassene Auskünfte der unfallversicherten Person nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Das Gericht ging dabei davon aus, dass eine vernünftig denkende Person ein grundlegendes Interesse an der Verlängerung des Versicherungsschutzes habe. Laut Bundesgericht besteht deshalb die natürliche Vermutung für den Abschluss der Abredeversicherung bei erfolgter Information. Der Versicherungsschutz verlängerte sich im konkreten Fall somit automatisch um 180 Tage, obwohl schriftlich keine Verlängerung des Versicherungsschutzes vereinbart worden war.

**Bemerkenswert ist, dass sich das Fehlverhalten des Arbeitgebers unmittelbar auf das Verhältnis zwischen Unfallversicherung und Versichertem auswirkt und der Arbeitgeber auf den ersten Blick ungeschoren davonkommt. Das Risiko des Arbeitgebers letztlich zur Kasse gebeten zu werden, ist jedoch dennoch massiv, ist doch anzunehmen, dass die Unfallversicherung auf den Arbeitgeber Regress nehmen wird. Jeder Arbeitgeber tut also gut daran, seine Arbeitnehmer über die Möglichkeiten der Abredeversicherung zu informieren, wobei es sich empfiehlt, dies zu Beweis Zwecken schriftlich zu tun.**